

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



73

Nr. 4, Jahrgang 2018

Hannover, den 15. April 2018

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
A. Evangelische Kirche in Deutschland	
Nr. 38* – Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) (DVO.EKD Anlage 2). Vom 3. November 2017.....	73
Nr. 39* – Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland. Vom 21. Februar 2018.	74
B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland	
C. Aus den Gliedkirchen	
Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers	
Nr. 40 – Kirchengesetz zur Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD und zur Einführung eines Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst. Vom 12. Dezember 2017. (KABl. S. 156)	85
Lippische Landeskirche	
Nr. 41 – Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz - ARRG). Vom 21. November 2017. (KABl. S. 199)	92
D. Mitteilungen aus der Ökumene	
E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen	
F. Mitteilungen	

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 38* – Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) (DVO.EKD Anlage 2). Vom 3. November 2017.

2014 (ABl. EKD S. 363), hat die Arbeitsrechtliche Kommission der EKD am 3. November 2017 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Aufgrund des § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD (ARRG-EKD) vom 10. November 1988 (ABl. EKD S. 366), zuletzt geändert am 12. November

§ 1**Änderung der Dienstvertragsordnung der EKD**

Die Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (DVO.EKD) in der Fassung vom 25. August 2008 (ABl. EKD S. 341), zuletzt geändert am 16. August 2017 (ABl. EKD S. 300), wird wie folgt geändert:

In der Anlage 2 der DVO.EKD wird im Einzelgruppenplan 11. Sozial- und Erziehungsdienst die Ziffer 2 wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
"Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ab dem 1. August 2017 als pädagogische Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder eingesetzt sind, gelten Nr. 1 und 2 der jeweils gültigen Fassung der Anlage 9 zu § 2 Absatz 9 Dienstvertragsordnung der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen (DienstVO 2009)."
2. In Nr. 1 Buchst. a) und f) werden die Wörter "des Anhangs der Anlage C zum TVöD-V (VKA)" durch die Wörter "des Teils B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zum TVöD-V (VKA)" ersetzt.
3. In Nr. 2 Buchst. c) wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:
"(3) Auf Dienstverhältnisse, die auf nicht mehr als sechs Wochen befristet sind, findet die Nummer 3 der Anlage D Abschnitt 12 zum TVöD-V (VKA) keine Anwendung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten Entgelt nach der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe."
4. In Nr. 2 wird Buchst. d) wie folgt neu gefasst:
"Anstelle des § 17 Absatz 5 TVöD (Bund) finden § 17 Absatz 4 und 4a.1 TVöD-V (VKA) Anwendung."
5. In Nr. 2 Buchst. f) werden die Wörter "der Anlage C zum TVöD-V (VKA)" durch die Wörter "dem Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zum TVöD-V (VKA)" ersetzt und in Absatz 4 werden die Wörter "Anlage C zum TVöD-V (VKA)" durch die Wörter "Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zum TVöD-V (VKA)" ersetzt."

§ 2**Übergangsregelung**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für die der Einzelgruppenplan 11 Anwendung findet, erhalten für das Jahr 2017 die Jahressonderzahlung nach den bis zum 31. Juli 2017 geltenden Bestimmungen.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

Hannover, 3. November 2017

Arbeitsrechtliche Kommission der EKD

Lindenberg
(Vorsitzender)

Nr. 39* – Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland. Vom 21. Februar 2018.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland hat gemäß der Ordnung vom 7. Juni 2001 in der Fassung vom 12. Oktober 2017 in ihrer Sitzung am 21. Februar 2018 folgenden Beschluss gefasst:

"Die in der Sitzung des Schlichtungsausschusses am 3. April 2017 gefassten Beschlüsse werden aufgehoben und durch die nachfolgenden Beschlüsse ersetzt:

I. Beschlüsse zur Entgelterhöhung für Mitarbeitende nach Anlage 1 und Auszubildende

1. Die Tabellenwerte der Anlagen 2, 5, 7a, 9 und 10a (letztere mit Ausnahme des Kinderzuschlages) werden mit Wirkung zum 1. Juli 2017 um 2,7 v.H. erhöht. Der Erhöhungszeitpunkt kann durch Dienstvereinbarung jeweils um bis zu drei Monate vorgezogen werden.
Abweichend von Satz 1 tritt die Erhöhung für Einrichtungen der Altenhilfe, Rehabilitation, Jugendhilfe, Ambulante Dienste und Beratungsstellen zum 1. September 2017 in Kraft. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
Für Träger mit verschiedenen Einrichtungen, die beiden Erhöhungszeitpunkten zugeordnet werden können, kann das Inkrafttreten der Tabellenwerte nach Satz 1 durch Dienstvereinbarung abweichend einheitlich für alle Mitarbeitenden, frühestens jedoch zum 1. April 2017 und spätestens zum 1. September 2017 bestimmt werden.
Anmerkung: Der Zuschlag in § 3 der Anlage 7a erhöht sich einmal um den genannten Prozentsatz.
2. Die Tabellenwerte der Anlagen 2, 5, 7a, 9 und 10a (letztere mit Ausnahme des Kinderzuschlages) werden mit Wirkung zum 1. März 2018 um weitere 3,0 v.H. erhöht.
Anmerkung: Der Zuschlag in § 3 der Anlage 7a erhöht sich einmal um den genannten Prozentsatz.
3. Die Tabellenwerte der Anlagen 2, 5, 7a, 9 und 10a (letztere mit Ausnahme des Kinderzuschlages) werden mit Wirkung zum 1. Dezember 2018 um weitere 2,4 v.H. erhöht.
Anmerkung: Der Zuschlag in § 3 der Anlage 7a erhöht sich einmal um den genannten Prozentsatz.

II. Beschlüsse zu § 27a AVR DD Eigenbeteiligung

1. In Aufhebung des Beschlusses des Schlichtungsausschusses der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 3. April 2017 zur Einführung einer Eigenbeteiligung gemäß § 27a AVR DD erhält die vorgenannte Vorschrift folgende Fassung:

„§ 27a Eigenbeteiligung

(1) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter beteiligt sich an den Pflichtbeiträgen des Dienstgebers zu

der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung im Sinne des § 27 Abs. 1 und 2 AVR DD ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Absätze. Die Eigenbeteiligung erfolgt ausschließlich an den von den Zusatzversorgungskassen erhobenen Pflichtbeiträgen (vgl. z.B. § 61 Absatz 1 Buchst. a) Satzung der KZVK Rheinland-Westfalen in der am 14. Feb. 2018 geltenden Fassung). Ggf. von den Zusatzversorgungskassen nach ihren Satzungen zusätzlich erhobene Sanierungsgelder, Stärkungsbeiträge, zusätzliche Beiträge bzw. Sonderbeiträge (vgl. z.B. § 61 Absatz 1 Buchst. b) und c) Satzung der KZVK Rheinland-Westfalen in der am 14. Feb. 2018 geltenden Fassung) bleiben außer Betracht.

(2) Erhebt die Zusatzversorgungskasse Pflichtbeiträge, die 4,5 v.H. (Fassung ab den 1. März 2018: 4,7 v.H.) des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts übersteigen, erfolgt die Beteiligung in Höhe der Hälfte des 4,5 v.H. (Fassung ab dem 1. März 2018: 4,7 v.H.) übersteigenden Betrages. Die Beteiligung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters ist auf 1,0 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts begrenzt.

(3) Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber hat die Beiträge zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung einschließlich der Beteiligung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters abzuführen. Die Beteiligung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters wird von der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber vom Arbeitsentgelt einbehalten. Die Beteiligung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters erfolgt für jeden Kalendermonat, für den die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter einen Anspruch auf Bezüge (Entgelt, sonstige Zuwendungen, Krankenbezüge) hat.“

2. Inkrafttreten:

Die Regelung zu § 27a AVR DD tritt zum 1. Juli 2017 in Kraft. Abweichend von Satz 1 erfolgt der Abzug der Eigenbeteiligung für Mitarbeitende erstmals in dem Monat, in dem für sie die Erhöhung der Entgelte entsprechend der Ziffer I. 1. dieses Beschlusses wirksam wird.

3. Laufzeit:

Anträge zur Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland, die auf eine Veränderung der Beteiligung der Mitarbeitenden an den Pflichtbeiträgen zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung hinausläuft, sind unzulässig, soweit sie eine Änderung vor dem 31. Dezember 2024 zum Ziel haben.

III. Beschluss zur Tariftreue

1. § 1 Absatz 5 wird ab dem 1. Januar 2017 wie folgt neu gefasst:

„Von den Abweichungsmöglichkeiten in § 17 und den Anlagen 14 und 17 der AVR DD können Einrichtungen oder wirtschaftlich selbständig arbeitende Teile einer Einrichtung nur Gebrauch machen, wenn in allen Dienstverhältnissen der Ein-

richtung bzw. des wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teils gemäß § 5 Absatz 4 Satz 2 die Anwendung der AVR DD oder gleichwertiger Arbeitsvertragsgrundlagen vereinbart sind.

Gleichwertig sind Arbeitsvertragsgrundlagen, die nach Maßgabe der jeweils anzuwendenden kirchlichen Arbeitsrechtsregelung zustande gekommen sind, sowie die für den öffentlichen Dienst geltenden tarifvertraglichen Regelungen.

Außer Betracht bleiben Mitarbeitende

- a) mit anderen Arbeitsvertragsgrundlagen, denen ein mit der Annahme wirksam werdender Vertrag gemäß § 5 Absatz 4 Satz 2 AVR DD mit einer vierwöchigen Annahmefrist angeboten wurde;
- b) die Organvertreter im handels-, stiftungs-, vereins-, oder sonstigen gesellschaftsrechtlichen Sinn sind;
- c) mit denen im Dienstvertrag Abweichungen von den AVR DD ausschließlich zu ihren Gunsten vereinbart worden sind;
- d) gemäß Anlage 1 der AVR DD, mit denen ein Entgelt von mindestens 10 v.H. über dem höchsten Tabellenwert der Entgeltgruppe 13 der Anlage 2 AVR DD vereinbart ist;
- e) mit weitergeltenden Dienstverträgen aufgrund von Betriebsübergängen, Zusammenschlüssen und Übernahmen längstens für fünf Jahre ab dem Zeitpunkt des betreffenden Ereignisses.

Die jeweilige Anzahl dieser Personen ist der Mitarbeitervertretung zum 31.12. eines jeden Jahres bekannt zu geben.

Übergangsregelung zu § 1 Absatz 5 Buchst. c) AVR DD:

Außer Betracht im Sinne des § 1 Absatz 5 Buchst. c) bleiben Mitarbeitende auch dann, wenn in ihren vor dem 31. März 2018 abgeschlossenen Dienstverträgen anderweitige Abweichungen von den AVR DD mit Ausnahme

- des Entgelts (§ 14 AVR DD bzw. § 17 der Anlage 8a AVR DD),
- der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 9 AVR DD bzw. § 6 der Anlage 8a AVR DD),
- der Zeitzuschläge (§ 20a AVR DD),
- der Krankenbezüge (§ 24 AVR DD),
- des Anspruchs auf Erholungsurlaub (§ 28a AVR DD),
- der zusätzlichen Altersversorgung (§ 27 AVR DD),
- der Regelungen der §§ 10 und 11 der Anlage 8a AVR DD

vereinbart worden sind.

Die Anzahl dieser Personen ist der Mitarbeitervertretung zum 31. Dezember 2018 bekannt zu geben.“

2. Anlage 14 Absatz 5 wird ab dem 1. Januar 2017 wie folgt neu gefasst:

„(5) Ein negatives betriebliches Ergebnis liegt vor, wenn der Jahresüberschuss, der sich aus § 243 HGB ableitet

- ohne betriebsfremde Aufwendungen und Erträge
- ohne außerordentliche Aufwendungen und Erträge im Sinne von § 277 Abs. 4 HGB in der Fassung bis 23. Juli 2015
- ohne aperiodische Aufwendungen und Erträge im Sinne von § 277 Abs. 4 HGB in der Fassung bis 23. Juli 2015
- ohne Ergebnisauswirkungen aus Bilanzierungs- und Bewertungsänderungen
- mit Pflichtrückstellungen für Altersteilzeit, Jubiläumszuwendungen und bereits beauftragten Instandhaltungsmaßnahmen, die im ersten Quartal des Folgejahres abgeschlossen werden
- ohne Erträge aus der Auflösung bzw. ohne Aufwendungen aus der Bildung von Aufwandsrückstellungen gemäß § 249 Abs. 2 HGB
- bei Einrichtungen, die zur Finanzierung laufender Kosten regelmäßig und betriebsüblich Spenden einsetzen, mit Spenden in der entsprechenden Höhe
- mit außerordentlichen Erträgen aus Pflegesatzstreitigkeiten
- ohne die mit den jeweiligen Kosten-/Leistungs-trägern verhandelten oder festgelegten Investitionskostenerstattungen oder -vergütungen bis zu einer Höhe von 3% der Erträge

negativ ist.

§ 277 Abs. 4 HGB in der Fassung bis 23. Juli 2015 lautet:

„(4) Unter den Posten „außerordentliche Erträge“ und „außerordentliche Aufwendungen“ sind Erträge und Aufwendungen auszuweisen, die außerhalb

der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft anfallen. Die Posten sind hinsichtlich ihres Betrages und ihrer Art im Anhang zu erläutern, soweit die ausgewiesenen Beträge für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Satz 2 gilt entsprechend für alle Aufwendungen und Erträge, die einem anderen Geschäftsjahr zuzurechnen sind.“

3. In Anlage 14 Absatz 3 Satz 2 werden mit Wirkung ab dem 1. Januar 2019 vor dem Wort „Altenhilfe“ die Wörter „nicht-stationären“ eingefügt.

IV. Entgelterhöhung für Ärztinnen und Ärzte gemäß Anlage 8a AVR DD

1. Die Tabellenentgelte gemäß § 17 Abs. 1 und Anhang 1 der Anlage 8a werden mit Wirkung ab 1. Januar 2017 um 2,3 v.H. und mit Wirkung ab 1. September 2017 um weitere 2,7 v.H. erhöht.

Anmerkung: Die Bereitschaftsdienstentgelte (§ 11 Absatz 2 Anlage 8a), der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst (§ 3 Absatz 2 Anlage 8a) und die Besitzstandszulagen (§ 3 Absatz 2; § 4 der Überleitungs- und Besitzstandsregelung der Anlage 8a) erhöhen sich damit entsprechend.

2. Die Tabellenentgelte gemäß § 17 Abs. 1 und Anhang 1 der Anlage 8a werden mit Wirkung ab 1. Mai 2018 um weitere 1,6 v.H. erhöht.

Anmerkung: Die Bereitschaftsdienstentgelte (§ 11 Absatz 2 Anlage 8a), der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst (§ 3 Absatz 2 Anlage 8a) und die Besitzstandszulagen (§ 3 Absatz 2; § 4 der Überleitungs- und Besitzstandsregelung der Anlage 8a) erhöhen sich damit entsprechend.“

Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland

Matthias B i t z m a n n
Vorsitzender

ab 1. Juli 2017 / 1. September 2017

Anlage 2

Entgelttabelle (monatlich in Euro)							
Entgelt- gruppe	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe 1		Erfahrungs- stufe 2
	95 v. H.	Verweildauer (Monate)	100 v. H.	Verweildauer (Monate)	105 v. H.	Verweildauer (Monate)	110 v. H.
1	-	0	1.709,81 €	24	1.795,30 €	-	-
2	-	0	1.961,18 €	48	2.059,24 €	-	-
3	2.097,08 €	6	2.207,45 €	48	2.317,82 €	-	-
4	2.258,30 €	12	2.377,16 €	48	2.496,02 €	-	-
5	2.460,75 €	24	2.590,26 €	48	2.719,77 €	48	2.849,29 €
6	2.555,28 €	24	2.689,77 €	48	2.824,26 €	48	2.958,75 €
7	2.825,61 €	24	2.974,33 €	48	3.123,05 €	48	3.271,76 €
8	3.110,46 €	24	3.274,17 €	48	3.437,88 €	48	3.601,59 €
9	3.398,96 €	24	3.577,85 €	48	3.756,74 €	48	3.935,64 €
10	3.863,23 €	24	4.066,56 €	48	4.269,89 €	48	4.473,22 €
11	4.386,90 €	24	4.617,79 €	48	4.848,68 €	48	5.079,57 €
12	4.622,05 €	24	4.865,32 €	48	5.108,59 €	48	5.351,85 €
13	5.223,31 €	24	5.498,22 €	48	5.773,13 €	48	6.048,04 €

ab 1. März 2018

Anlage 2

Entgelttabelle (monatlich in Euro)							
Entgelt- gruppe	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe 1		Erfahrungs- stufe 2
	95 v. H.	Verweildauer (Monate)	100 v. H.	Verweildauer (Monate)	105 v. H.	Verweildauer (Monate)	110 v. H.
1	-	0	1.761,10 €	24	1.849,16 €	-	-
2	-	0	2.020,02 €	48	2.121,02 €	-	-
3	2.159,99 €	6	2.273,67 €	48	2.387,35 €	-	-
4	2.326,05 €	12	2.448,47 €	48	2.570,89 €	-	-
5	2.534,57 €	24	2.667,97 €	48	2.801,37 €	48	2.934,77 €
6	2.631,94 €	24	2.770,46 €	48	2.908,98 €	48	3.047,51 €
7	2.910,38 €	24	3.063,56 €	48	3.216,74 €	48	3.369,92 €
8	3.203,78 €	24	3.372,40 €	48	3.541,02 €	48	3.709,64 €
9	3.500,93 €	24	3.685,19 €	48	3.869,45 €	48	4.053,71 €
10	3.979,13 €	24	4.188,56 €	48	4.397,99 €	48	4.607,42 €
11	4.518,50 €	24	4.756,32 €	48	4.994,14 €	48	5.231,95 €
12	4.760,72 €	24	5.011,28 €	48	5.261,84 €	48	5.512,41 €
13	5.380,01 €	24	5.663,17 €	48	5.946,33 €	48	6.229,49 €

ab 1. Dezember 2018

Anlage 2

Entgelttabelle (monatlich in Euro)							
Entgelt- gruppe	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe 1		Erfahrungs- stufe 2
	95 v. H.	Verweildauer (Monate)	100 v. H.	Verweildauer (Monate)	105 v. H.	Verweildauer (Monate)	110 v. H.
1	-	0	1.803,37 €	24	1.893,54 €	-	-
2	-	0	2.068,50 €	48	2.171,93 €	-	-
3	2.211,83 €	6	2.328,24 €	48	2.444,65 €	-	-
4	2.381,87 €	12	2.507,23 €	48	2.632,59 €	-	-
5	2.595,40 €	24	2.732,00 €	48	2.868,60 €	48	3.005,20 €
6	2.695,10 €	24	2.836,95 €	48	2.978,80 €	48	3.120,65 €
7	2.980,24 €	24	3.137,09 €	48	3.293,94 €	48	3.450,80 €
8	3.280,67 €	24	3.453,34 €	48	3.626,01 €	48	3.798,67 €
9	3.584,95 €	24	3.773,63 €	48	3.962,31 €	48	4.150,99 €
10	4.074,64 €	24	4.289,09 €	48	4.503,54 €	48	4.718,00 €
11	4.626,95 €	24	4.870,47 €	48	5.113,99 €	48	5.357,52 €
12	4.874,97 €	24	5.131,55 €	48	5.388,13 €	48	5.644,71 €
13	5.509,14 €	24	5.799,09 €	48	6.089,04 €	48	6.379,00 €

ab 1. Juli 2017 /1. September 2017**Anlage 5 (2017)**

Sonderstufenentgelte					
Entgelt- gruppe	105 v.H. ab 01.07.2007	106,25 v.H. ab 01.07.2008	107,50 v.H. ab 01.07.2009	108,75 v.H. ab 01.07.2010	110 v.H.
1	-	-	-	-	1.880,79 €
2	-	-	-	-	2.157,30 €
3	-	-	-	-	2.428,20 €
4	-	-	-	-	2.614,88 €

ab 1. März 2018**Anlage 5 (2018)**

Sonderstufenentgelte					
Entgelt- gruppe	105 v.H. ab 01.07.2007	106,25 v.H. ab 01.07.2008	107,50 v.H. ab 01.07.2009	108,75 v.H. ab 01.07.2010	110 v.H.
1	-	-	-	-	1.937,21 €
2	-	-	-	-	2.222,02 €
3	-	-	-	-	2.501,04 €
4	-	-	-	-	2.693,32 €

ab 1. Dezember 2018**Anlage 5 (2018)**

Sonderstufenentgelte					
Entgelt- gruppe	105 v.H. ab 01.07.2007	106,25 v.H. ab 01.07.2008	107,50 v.H. ab 01.07.2009	108,75 v.H. ab 01.07.2010	110 v.H.
1	-	-	-	-	1.983,71 €
2	-	-	-	-	2.275,35 €
3	-	-	-	-	2.561,06 €
4	-	-	-	-	2.757,95 €

**Schmutz-, Gefahren- und
Erschwerniszuschläge****Anlage 7a § 3**

ab 01.07.2017	1,45 €
ab 01.03.2018	1,49 €
ab 01.12.2018	1,53 €

Entgelttabellen Ärzte ab 01.01.2017

Anlage 8a

40 Wochenstunden

AVR DD - Ärzte - Monatsentgelte gültig ab 1. Januar 2017 bis 31. August 2017						
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
EG I	4.286,07 €	4.529,03 €	4.702,54 €	5.003,31 €	5.361,94 €	5.509,44 €
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
EG II	5.656,92 €	6.131,23 €	6.547,70 €	6.790,64 €	7.027,76 €	7.264,92 €
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr			
EG III	7.085,64 €	7.502,09 €	8.097,88 €			
	1. Jahr	4. Jahr				
EG IV	8.334,99 €	8.930,81 €				

42 Wochenstunden

Anlage 8a

AVR DD - Ärzte - Monatsentgelte gültig ab 1. Januar 2017 bis 31. August 2017						
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
EG I	4.500,37 €	4.755,48 €	4.937,67 €	5.253,48 €	5.630,04 €	5.784,91 €
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
EG II	5.939,77 €	6.437,79 €	6.875,09 €	7.130,17 €	7.379,15 €	7.628,17 €
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr			
EG III	7.439,92 €	7.877,19 €	8.502,77 €			
	1. Jahr	4. Jahr				
EG IV	8.751,74 €	9.377,35 €				

Anlage 8a

AVR DD - Ärzte - Stundenentgelte gültig ab 1. Januar 2017 bis 31. August 2017						
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
EG I	24,64 €	26,04 €	27,04 €	28,77 €	30,83 €	31,68 €
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
EG II	32,53 €	35,25 €	37,65 €	39,04 €	40,41 €	41,77 €
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr			
EG III	40,74 €	43,14 €	46,56 €			
	1. Jahr	4. Jahr				
EG IV	47,92 €	51,35 €				

Anlage 8a

AVR DD - Ärzte - Zuschlagstabelle gültig ab 1. Januar 2017 bis 31. August 2017							
	Überstunden	Nachtarbeit	Sonntagsarbeit	Feiertagsarbeit		24. und 31.12.	Samstagsarbeit
				ohne Freizeitausgleich	mit Freizeitausgleich	je ab 6 Uhr	13 - 21 Uhr
	15%	15%	25%	135%	35%	35%	
EG I	4,06 €	4,06 €	6,76 €	36,50 €	9,46 €	9,46 €	0,64 €
EG II	5,65 €	5,65 €	9,41 €	50,83 €	13,18 €	13,18 €	
EG III	6,98 €	6,98 €	11,64 €	62,86 €	16,30 €	16,30 €	
EG IV	7,70 €	7,70 €	12,84 €	69,32 €	17,97 €	17,97 €	

Anlage 8a

AVR DD - Ärzte - Bereitschaftsdienst-Vergütung gültig ab 1. Januar 2017 bis 31. August 2017						
	BD I / Std.	BD II / Std.	BD III / Std.	BD IV / Std.	BD V / Std.	BD VI / Std.
EG I	27,62 €	27,62 €	28,66 €	28,66 €	29,71 €	29,71 €
Feiertage - BD	6,91 €	6,91 €	7,17 €	7,17 €	7,43 €	7,43 €
Nacht / Std.	4,14 €	4,14 €	4,30 €	4,30 €	4,46 €	4,46 €
> 97. / Std.	1,38 €	1,38 €	1,43 €	1,43 €	1,49 €	1,49 €
EG II	32,84 €	32,84 €	33,88 €	33,88 €	34,93 €	34,93 €
Feiertage - BD	8,21 €	8,21 €	8,47 €	8,47 €	8,73 €	8,73 €
Nacht / Std.	4,93 €	4,93 €	5,08 €	5,08 €	5,24 €	5,24 €
> 97. / Std.	1,64 €	1,64 €	1,69 €	1,69 €	1,75 €	1,75 €
EG III	35,45 €	35,45 €	36,49 €			
Feiertage - BD	8,86 €	8,86 €	9,12 €			
Nacht / Std.	5,32 €	5,32 €	5,47 €			
> 97. / Std.	1,77 €	1,77 €	1,82 €			
EG IV	38,57 €	38,57 €				
Feiertage - BD	9,64 €	9,64 €				
Nacht / Std.	5,79 €	5,79 €				
> 97. / Std.	1,93 €	1,93 €				

Entgelttabellen Ärzte ab 01.09.2017

Entgelterhöhung

2,70%

Multiplikator 102,70%

40 Wochenstunden

Anlage 8a

AVR DD - Ärzte - Monatsentgelte gültig ab 1. September 2017						
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
EG I	4.402,39 €	4.651,95 €	4.830,17 €	5.139,10 €	5.507,46 €	5.658,97 €
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
EG II	5.810,45 €	6.297,63 €	6.725,40 €	6.974,94 €	7.218,50 €	7.462,09 €
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr			
EG III	7.277,94 €	7.705,69 €	8.317,66 €			
	1. Jahr	4. Jahr				
EG IV	8.561,20 €	9.173,20 €				

42 Wochenstunden

Anlage 8a

AVR DD - Ärzte - Monatsentgelte gültig ab 1. September 2017						
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
EG I	4.622,51 €	4.884,55 €	5.071,68 €	5.396,06 €	5.782,83 €	5.941,92 €
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
EG II	6.100,97 €	6.612,51 €	7.061,67 €	7.323,69 €	7.579,43 €	7.835,19 €
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr			
EG III	7.641,84 €	8.090,97 €	8.733,54 €			
	1. Jahr	4. Jahr				
EG IV	8.989,26 €	9.631,86 €				

Anlage 8a

AVR DD - Ärzte - Stundenentgelte gültig ab 1. September 2017						
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
EG I	25,31 €	26,75 €	27,77 €	29,55 €	31,67 €	32,54 €
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
EG II	33,41 €	36,21 €	38,67 €	40,10 €	41,50 €	42,91 €
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr			
EG III	41,85 €	44,31 €	47,82 €			
	1. Jahr	4. Jahr				
EG IV	49,22 €	52,74 €				

Anlage 8a

AVR DD - Ärzte - Zuschlagstabelle gültig ab 1. September 2017

	Überstunden	Nachtarbeit	Sonntagsarbeit	Feiertagsarbeit		24. und 31.12. je ab 6 Uhr	Samstagsarbeit 13 - 21 Uhr
				ohne Freizeitausgleich	mit Freizeitausgleich		
	15%	15%	25%	135%	35%		
EG I	4,17 €	4,17 €	6,94 €	37,49 €	9,72 €	9,72 €	0,64 €
EG II	5,80 €	5,80 €	9,67 €	52,20 €	13,53 €	13,53 €	
EG III	7,17 €	7,17 €	11,96 €	64,56 €	16,74 €	16,74 €	
EG IV	7,91 €	7,91 €	13,19 €	71,20 €	18,46 €	18,46 €	

Anlage 8a

AVR DD - Ärzte - Bereitschaftsdienst-Vergütung gültig ab 1. September 2017

	BD I / Std.	BD II / Std.	BD III / Std.	BD IV / Std.	BD V / Std.	BD VI / Std.
EG I	28,37 €	28,37 €	29,43 €	29,43 €	30,51 €	30,51 €
Feiertage - BD	7,09 €	7,09 €	7,36 €	7,36 €	7,63 €	7,63 €
Nacht / Std.	4,26 €	4,26 €	4,41 €	4,41 €	4,58 €	4,58 €
> 97. / Std.	1,42 €	1,42 €	1,47 €	1,47 €	1,53 €	1,53 €
EG II	33,73 €	33,73 €	34,80 €	34,80 €	35,88 €	35,88 €
Feiertage - BD	8,43 €	8,43 €	8,70 €	8,70 €	8,97 €	8,97 €
Nacht / Std.	5,06 €	5,06 €	5,22 €	5,22 €	5,38 €	5,38 €
> 97. / Std.	1,69 €	1,69 €	1,74 €	1,74 €	1,79 €	1,79 €
EG III	36,41 €	36,41 €	37,48 €			
Feiertage - BD	9,10 €	9,10 €	9,37 €			
Nacht / Std.	5,46 €	5,46 €	5,62 €			
> 97. / Std.	1,82 €	1,82 €	1,87 €			
EG IV	39,62 €	39,62 €				
Feiertage - BD	9,91 €	9,91 €				
Nacht / Std.	5,94 €	5,94 €				
> 97. / Std.	1,98 €	1,98 €				

Entgelttabellen Ärzte ab 01.05.2018

Entgelterhöhung
%

1,60%

Multiplikator 101,60%

40 Wochenstunden

Anlage 8a

AVR DD - Ärzte - Monatsentgelte gültig ab 01.05.2018

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
EG I	4.472,83 €	4.726,38 €	4.907,45 €	5.221,33 €	5.595,58 €	5.749,51 €
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
EG II	5.903,42 €	6.398,39 €	6.833,01 €	7.086,54 €	7.334,00 €	7.581,48 €
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr			
EG III	7.394,39 €	7.828,98 €	8.450,74 €			
	1. Jahr	4. Jahr				
EG IV	8.698,18 €	9.319,97 €				

42 Wochenstunden

Anlage 8a

AVR DD - Ärzte - Monatsentgelte gültig ab 01.05.2018

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
EG I	4.696,47 €	4.962,70 €	5.152,82 €	5.482,40 €	5.875,36 €	6.036,99 €
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
EG II	6.198,59 €	6.718,31 €	7.174,66 €	7.440,87 €	7.700,70 €	7.960,55 €
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr			
EG III	7.764,11 €	8.220,43 €	8.873,28 €			
	1. Jahr	4. Jahr				
EG IV	9.133,09 €	9.785,97 €				

Anlage 8a

AVR DD - Ärzte - Stundenentgelte gültig ab ab 01.05.2018						
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
EG I	25,72 €	27,18 €	28,22 €	30,02 €	32,17 €	33,06 €
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
EG II	33,94 €	36,79 €	39,29 €	40,75 €	42,17 €	43,59 €
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr			
EG III	42,52 €	45,01 €	48,59 €			
	1. Jahr	4. Jahr				
EG IV	50,01 €	53,59 €				

Anlage 8a

AVR DD - Ärzte - Zuschlagstabelle gültig ab ab 01.05.2018							
	Überstunden	Nacharbeit	Sonntagsarbeit	Feiertagsarbeit		24. und 31.12.	Samstagsarbeit
				ohne Freizeitausgleich	mit Freizeitausgleich	je ab 6 Uhr	13 - 21 Uhr
	15%	15%	25%	135%	35%	35%	
EG I	4,23 €	4,23 €	7,06 €	38,10 €	9,88 €	9,88 €	0,64 €
EG II	5,89 €	5,89 €	9,82 €	53,04 €	13,75 €	13,75 €	
EG III	7,29 €	7,29 €	12,15 €	65,60 €	17,01 €	17,01 €	
EG IV	8,04 €	8,04 €	13,40 €	72,35 €	18,76 €	18,76 €	

Anlage 8a

AVR DD - Ärzte - Bereitschaftsdienst-Vergütung gültig ab ab 01.05.2018						
	BD I / Std.	BD II / Std.	BD III / Std.	BD IV / Std.	BD V / Std.	BD VI / Std.
EG I	28,82 €	28,82 €	29,90 €	29,90 €	31,00 €	31,00 €
Feiertage - BD	7,21 €	7,21 €	7,48 €	7,48 €	7,75 €	7,75 €
Nacht / Std.	4,32 €	4,32 €	4,49 €	4,49 €	4,65 €	4,65 €
> 97. / Std.	1,44 €	1,44 €	1,50 €	1,50 €	1,55 €	1,55 €
EG II	34,27 €	34,27 €	35,36 €	35,36 €	36,45 €	36,45 €
Feiertage - BD	8,57 €	8,57 €	8,84 €	8,84 €	9,11 €	9,11 €
Nacht / Std.	5,14 €	5,14 €	5,30 €	5,30 €	5,47 €	5,47 €
> 97. / Std.	1,71 €	1,71 €	1,77 €	1,77 €	1,82 €	1,82 €
EG III	36,99 €	36,99 €	38,08 €			
Feiertage - BD	9,25 €	9,25 €	9,52 €			
Nacht / Std.	5,55 €	5,55 €	5,71 €			
> 97. / Std.	1,85 €	1,85 €	1,90 €			
EG IV	40,25 €	40,25 €				
Feiertage - BD	10,06 €	10,06 €				
Nacht / Std.	6,04 €	6,04 €				
> 97. / Std.	2,01 €	2,01 €				

ab 01.07.17 / 01.09.17

Entgeltgruppe	Stundenentgelt nach § 20a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstunden 30/ 25/ 20/ 15 v.H.	Überstundenentgelt nach der Anlage 8 AVR	Zeitzuschlag für Arbeiten an Sonntagen 30/ 25 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen 50 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen 35 v.H.	Nachtarbeitszuschlag 15 v.H.
1	9,63 €	2,89 €	12,52 €	2,89 €	4,82 €	3,37 €	1,44 €
2	11,08 €	3,32 €	14,40 €	3,32 €	5,54 €	3,88 €	1,66 €
3	12,53 €	3,76 €	16,29 €	3,76 €	6,27 €	4,39 €	1,88 €
4	13,48 €	3,37 €	16,85 €	3,37 €	6,74 €	4,72 €	2,02 €
5	14,82 €	3,71 €	18,53 €	3,71 €	7,41 €	5,19 €	2,22 €
6	15,36 €	3,84 €	19,20 €	3,84 €	7,68 €	5,38 €	2,30 €
7	17,03 €	4,26 €	21,29 €	4,26 €	8,52 €	5,96 €	2,55 €
8	18,79 €	3,76 €	22,55 €	4,70 €	9,40 €	6,58 €	2,82 €
9	20,54 €	3,08 €	23,62 €	5,14 €	10,27 €	7,19 €	3,08 €
10	23,38 €	3,51 €	26,89 €	5,85 €	11,69 €	8,18 €	3,51 €
11	26,59 €	3,99 €	30,58 €	6,65 €	13,30 €	9,31 €	3,99 €
12	28,02 €	4,20 €	32,22 €	7,01 €	14,01 €	9,81 €	4,20 €
13	31,69 €	4,75 €	36,44 €	7,92 €	15,85 €	11,09 €	4,75 €

ab 01.03.18

Entgeltgruppe	Stundenentgelt nach § 20a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstunden 30/ 25/ 20/ 15 v.H.	Überstundenentgelt nach der Anlage 8 AVR	Zeitzuschlag für Arbeiten an Sonntagen 30/ 25 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen 50 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen 35 v.H.	Nachtarbeitszuschlag 15 v.H.
1	9,92 €	2,98 €	12,90 €	2,98 €	4,96 €	3,47 €	1,49 €
2	11,41 €	3,42 €	14,83 €	3,42 €	5,71 €	3,99 €	1,71 €
3	12,91 €	3,87 €	16,78 €	3,87 €	6,46 €	4,52 €	1,94 €
4	13,88 €	3,47 €	17,35 €	3,47 €	6,94 €	4,86 €	2,08 €
5	15,26 €	3,82 €	19,08 €	3,82 €	7,63 €	5,34 €	2,29 €
6	15,82 €	3,96 €	19,78 €	3,96 €	7,91 €	5,54 €	2,37 €
7	17,54 €	4,39 €	21,93 €	4,39 €	8,77 €	6,14 €	2,63 €
8	19,35 €	3,87 €	23,22 €	4,84 €	9,68 €	6,77 €	2,90 €
9	21,16 €	3,17 €	24,33 €	5,29 €	10,58 €	7,41 €	3,17 €
10	24,08 €	3,61 €	27,69 €	6,02 €	12,04 €	8,43 €	3,61 €
11	27,39 €	4,11 €	31,50 €	6,85 €	13,70 €	9,59 €	4,11 €
12	28,86 €	4,33 €	33,19 €	7,22 €	14,43 €	10,10 €	4,33 €
13	32,64 €	4,90 €	37,54 €	8,16 €	16,32 €	11,42 €	4,90 €

ab 01.12.18

Entgeltgruppe	Stundenentgelt nach § 20a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstunden 30/ 25/ 20/ 15 v.H.	Überstundenentgelt nach der Anlage 8 AVR	Zeitzuschlag für Arbeiten an Sonntagen 30/ 25 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen 50 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen 35 v.H.	Nachtarbeitszuschlag 15 v.H.
1	10,16 €	3,05 €	13,21 €	3,05 €	5,08 €	3,56 €	1,52 €
2	11,68 €	3,50 €	15,18 €	3,50 €	5,84 €	4,09 €	1,75 €
3	13,22 €	3,97 €	17,19 €	3,97 €	6,61 €	4,63 €	1,98 €
4	14,21 €	3,55 €	17,76 €	3,55 €	7,11 €	4,97 €	2,13 €
5	15,63 €	3,91 €	19,54 €	3,91 €	7,82 €	5,47 €	2,34 €
6	16,20 €	4,05 €	20,25 €	4,05 €	8,10 €	5,67 €	2,43 €
7	17,96 €	4,49 €	22,45 €	4,49 €	8,98 €	6,29 €	2,69 €
8	19,81 €	3,96 €	23,77 €	4,95 €	9,91 €	6,93 €	2,97 €
9	21,67 €	3,25 €	24,92 €	5,42 €	10,84 €	7,58 €	3,25 €
10	24,66 €	3,70 €	28,36 €	6,17 €	12,33 €	8,63 €	3,70 €
11	28,05 €	4,21 €	32,26 €	7,01 €	14,03 €	9,82 €	4,21 €
12	29,55 €	4,43 €	33,98 €	7,39 €	14,78 €	10,34 €	4,43 €
13	33,42 €	5,01 €	38,43 €	8,36 €	16,71 €	11,70 €	5,01 €

Anlage 10a

	<u>ab 01.07.17 / 01.09.17</u>		<u>ab 01.03.2018</u>		<u>ab 01.12.2018</u>	
	<u>Entgelt</u>	<u>Kinder- zuschlag</u>	<u>Entgelt</u>	<u>Kinder- zuschlag</u>	<u>Entgelt</u>	<u>Kinder- zuschlag</u>
I. Für die Berufe						
der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters	1.781,95 €	71,36 €	1.835,41 €	71,36 €	1.879,46 €	71,36 €
der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen	1.781,95 €	71,36 €	1.835,41 €	71,36 €	1.879,46 €	71,36 €
der Heilpädagogin, des Heilpädagogen	1.781,95 €	71,36 €	1.835,41 €	71,36 €	1.879,46 €	71,36 €
der pharm.-techn. Assistentin, des pharm.-techn. Assistenten	1.526,18 €	68,00 €	1.571,97 €	68,00 €	1.609,70 €	68,00 €
der Altenpflegerin, des Altenpflegers	1.526,18 €	68,00 €	1.571,97 €	68,00 €	1.609,70 €	68,00 €
der Erzieherin, des Erziehers	1.526,18 €	68,00 €	1.571,97 €	68,00 €	1.609,70 €	68,00 €
der Heilerziehungspflegerin, des Heilerziehungspflegers	1.526,18 €	68,00 €	1.571,97 €	68,00 €	1.609,70 €	68,00 €
der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers	1.461,36 €	68,00 €	1.505,20 €	68,00 €	1.541,32 €	68,00 €
der Haus- und Familienpflegerin, des Haus- und Familienpflegers	1.461,36 €	68,00 €	1.505,20 €	68,00 €	1.541,32 €	68,00 €
der Rettungsassistentin, des Rettungsassistenten	1.461,36 €	68,00 €	1.505,20 €	68,00 €	1.541,32 €	68,00 €
der Masseurin und med. Bademeisterin, des Masseurs und med. Bademeisters	1.461,36 €	68,00 €	1.505,20 €	68,00 €	1.541,32 €	68,00 €
II. Auszubildende						
Das Ausbildungsentgelt beträgt:						
im ersten Ausbildungsjahr	853,64 €		879,25 €		900,35 €	
im zweiten Ausbildungsjahr	912,31 €		939,68 €		962,23 €	
im dritten Ausbildungsjahr	965,09 €		994,04 €		1.017,90 €	
im vierten Ausbildungsjahr	1.041,36 €		1.072,60 €		1.098,34 €	
III. Im Pflegedienst						
Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege						
im ersten Ausbildungsjahr	994,42 €		1.024,25 €		1.048,83 €	
im zweiten Ausbildungsjahr	1.064,82 €		1.096,76 €		1.123,08 €	
im dritten Ausbildungsjahr	1.182,14 €		1.217,60 €		1.246,82 €	
Schülerinnen und Schüler in der Kranken- pflegehilfe und in der Altenpflegehilfe	901,76 €		928,81 €		951,10 €	

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

**Nr. 40 – Kirchengesetz zur
Zustimmung zum
Arbeitsrechtsregelungsgrund-
sätze-gesetz der EKD und zur Ein-
führung eines Kirchengesetzes über das
Verfahren zur Regelung der Arbeits-
verhältnisse der Mitarbeiter und Mit-
arbeiterinnen im kirchlichen Dienst.
Vom 12. Dezember 2017.
(KABl. S. 156)**

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchen-
senats das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung
der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbei-
terinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland
und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsät-
ze-gesetz – ARGG-EKD) vom 13. November 2013
(ABl. EKD 2013 S. 420) wird zugestimmt.

Artikel 2

Änderung des Mitarbeitergesetzes

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer
Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der
Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz –
MG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.
März 2000 (KABl. S. 92), zuletzt geändert durch Ver-
ordnung mit Gesetzeskraft vom 21. Oktober 2016
(KABl. S. 139), wird wie folgt geändert:

1. In der Gesetzesüberschrift werden die Wörter „der
Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersach-
sen“ gestrichen.

2. § 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dienstverträge werden nach den Bestimmungen
einer Dienstvertragsordnung und der diese Dienstver-
tragsordnung ergänzenden Arbeitsrechtsregelungen
abgeschlossen. Das Zustandekommen der Dienstver-
tragsordnung regelt das Arbeitsrechtsregelungsge-
setz-Kirche.“

3. Der IV. Abschnitt wird unter Beibehaltung der Ab-
schnittsbezeichnung und der Paragrafenbezeichnun-
gen aufgehoben.

Artikel 3

Kirchengesetz über das Verfahren zur Rege- lung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG-Kirche)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

§ 2 Partnerschaft im Arbeits- und Dienstrecht

§ 3 Arbeitsrechtsregelungen

Abschnitt 2

Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

§ 4 Zusammensetzung und Bildung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

§ 5 Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft

§ 6 Verfahren bei Nichteinigung und beim Ausschei- den eines Mitarbeiterverbandes oder einer Gewerk- schaft

§ 7 Vertreter und Vertreterinnen der Anstellungsträger

§ 8 Amtszeit

§ 9 Geschäftsführung der Arbeits- und Dienstrechtli- chen Kommission

§ 10 Verfahren

Abschnitt 3

Aufgaben der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kom- mission

§ 11 Mitwirkung bei der Vorbereitung von öffentlich- rechtlichen Regelungen

§ 12 Mitwirkung bei der Vorbereitung sonstiger Re- gelungen

§ 13 Ausschuss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

§ 14 Zustandekommen der Dienstvertragsordnung und weiterer Arbeitsrechtsregelungen

§ 15 Anwendung von im Land Niedersachsen gelten- den Bestimmungen

Abschnitt 4

Verbindliche Konfliktlösung durch Schlichtung

§ 16 Schlichtungskommission, Zusammensetzung und rechtliche Stellung der Mitglieder

§ 17 Vermittlungsverfahren

§ 18 Verfahren vor der Schlichtungskommission

Abschnitt 5

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 19 Zuständigkeit

§ 20 Erstmalige Bildung der Arbeits- und Dienstrechtli- chen Kommission

§ 21 Anhängige Schlichtungsverfahren

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

Die Verantwortung für den Dienst in der Kirche tragen die Leitungsorgane und die Mitarbeitenden gemeinsam. Die Arbeitsbedingungen der Mitarbeitenden werden in einem kirchengemäßen Verfahren im Sinne des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland¹ geregelt.

¹ Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz – ARGG-EKD) vom 13. November 2013 (ABl. EKD 2013 S. 420)

§ 2

Partnerschaft im Arbeits- und Dienstrecht

(1) Zur partnerschaftlichen Regelung der Arbeitsbedingungen der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden in der Ausbildung wird für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg eine Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission gebildet.

(2) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission wirkt darüber hinaus bei der Vorbereitung von Bestimmungen über öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse mit, die von arbeitsrechtlicher Bedeutung sind.

§ 3

Arbeitsrechtsregelungen

(1) Arbeitsrechtsregelungen sind die Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission in den Fällen der §§ 14 und 15, ferner die Beschlüsse der Schlichtungskommission nach § 18.

(2) Arbeitsrechtsregelungen nach Absatz 1 sind verbindlich und wirken normativ. Sie treten mit dem darin bestimmten Datum in Kraft.

(3) In den Dienstverträgen und in den Ausbildungsverträgen ist die Anwendung der Arbeitsrechtsregelungen nach Absatz 1 in der jeweils gültigen Fassung zu vereinbaren.

Abschnitt 2

Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

§ 4

Zusammensetzung und Bildung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

(1) Mitglieder der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission sind

1. neun Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft,
2. neun Vertreter und Vertreterinnen der Anstellungsträger.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestellen. Im Vertretungsfall nimmt das

stellvertretende Mitglied alle Rechte und Pflichten des ordentlichen Mitglieds wahr.

(2) Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission kann nur sein, wer zu kirchlichen Ämtern in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar ist. Ausnahmsweise darf auch Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission sein, wer einer Kirche angehört, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen mitarbeitet. Mehr als die Hälfte der Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft sowie mehr als die Hälfte der Vertreter und Vertreterinnen der Anstellungsträger müssen im Zeitpunkt ihrer Entsendung bei inem Anstellungsträger im Sinne des Mitarbeitergesetzes tätig sein.

(3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ist den im kirchlichen Dienst stehenden Mitgliedern der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission und im Vertretungsfall den stellvertretenden Mitgliedern Dienst- oder Arbeitsbefreiung zu gewähren. Über den Umfang der Freistellung soll der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen mit den in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vertretenen Mitarbeiterverbänden und Gewerkschaften eine Vereinbarung schließen.

(4) Spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission gibt der Rat der Konföderation im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers bekannt, dass die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission neu zu bilden ist.

§ 5

Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft

(1) Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft werden von Mitarbeiterverbänden und Gewerkschaften entsandt.

(2) Mitarbeiterverband oder Gewerkschaft im Sinne der Vorschriften dieses Kirchengesetzes ist der freie, organisierte Zusammenschluss von Mitarbeitenden, der auf Dauer angelegt und vom Wechsel seiner Mitglieder unabhängig ist und dessen Zweck insbesondere in der Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange seiner Mitglieder besteht. Mitarbeiterverband im Sinne des Satzes 1 ist auch ein Zusammenschluss mehrerer Mitarbeiterverbände.

(3) Die Mitarbeiterverbände und die Gewerkschaften, die innerhalb der Ausschlussfrist von einem Monat nach der Bekanntgabe gemäß § 4 Absatz 4 anzeigen, dass sie Vertreter und Vertreterinnen in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsenden wollen, werden nach Ablauf dieser Frist unverzüglich darüber unterrichtet, welche anderen Mitarbeiterverbände und Gewerkschaften sich an der Bildung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission beteiligen wollen.

(4) Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen prüft und entscheidet, ob Mitarbeiterverbände und Gewerkschaften, die angezeigt haben, Vertreter und Vertreterinnen in die Arbeits- und Dienst-

rechtliche Kommission entsenden zu wollen (Absatz 3), die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen. Die Konföderation teilt den Mitarbeiterverbänden und Gewerkschaften das Ergebnis ihrer Prüfung unverzüglich mit. Bei Streitigkeiten über die Entscheidung kann der Rechtshof der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen angerufen werden. Eine Klage nach Satz 3 hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Die Mitarbeiterverbände und Gewerkschaften verständigen sich untereinander über das Zahlenverhältnis der von ihnen zu entsendenden Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft. Sie teilen dem Rat der Konföderation spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission das Ergebnis ihrer Verständigung mit und benennen die von ihnen zur Entsendung bestimmten Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen für die neue Amtszeit. Dabei soll darauf geachtet werden, dass sich unter den Vertreterinnen und Vertretern der Mitarbeiterschaft Mitglieder aller an der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission beteiligten Kirchen befinden.

§ 6

Verfahren bei Nichteinigung und beim Ausscheiden eines Mitarbeiterverbandes oder einer Gewerkschaft

(1) Verständigen sich die nach § 5 Absatz 4 zugelassenen Mitarbeiterverbände und Gewerkschaften nicht bis zum Ablauf der Frist nach § 5 Absatz 5 Satz 2 über die Besetzung ihrer Sitze in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission, teilt die Konföderation dem Präsidenten oder der Präsidentin des Kirchengenerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland dies mit und legt ihm oder ihr die Anzeigen der zugelassenen Mitarbeiterverbände und Gewerkschaften vor. Der Präsident oder die Präsidentin des Kirchengenerichtshofs entscheidet über das Zahlenverhältnis (§ 5 Absatz 5 Satz 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der Konföderation unter Einbeziehung der von den Mitarbeiterverbänden und Gewerkschaften vorzulegenden Listen mit den Mitgliedern, die bei einem Anstellungsträger im Sinne des Mitarbeitergesetzes tätig sind; er oder sie hat den Mitarbeiterverbänden und Gewerkschaften zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung nach Satz 2 ist abschließend.

(2) Kündigt ein Mitarbeiterverband oder eine Gewerkschaft das Ausscheiden an, gibt die Geschäftsstelle der Konföderation ihm oder ihr Gelegenheit, innerhalb eines Monats die Entscheidung rückgängig zu machen. Macht der Mitarbeiterverband oder die Gewerkschaft die Entscheidung nicht rückgängig und scheidet aus, verständigen sich die verbleibenden Mitarbeiterverbände und Gewerkschaften innerhalb eines Monats über die Besetzung der freigewordenen Sitze. Verstreicht diese Frist ergebnislos, so stehen die freigewordenen Sitze den verbleibenden Mitarbeiterverbänden und Gewerkschaften nach dem Verhältnis ihrer bisherigen Sitze zur Verfügung.

(3) Der Präsident oder die Präsidentin des Kirchengenerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland übt die Tätigkeit gemäß Absatz 1 ehrenamtlich aus. Er oder sie erhält Reisekostenvergütung nach den für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers geltenden Bestimmungen sowie eine Aufwandsentschädigung in Höhe der vom Rat der Konföderation für die Schlichter und Schlichterinnen (§ 16 Absatz 2 Satz 1) festgelegten Aufwandsentschädigung.

§ 7

Vertreter und Vertreterinnen der Anstellungsträger

Die Vertreter und Vertreterinnen der Anstellungsträger werden auf Vorschlag der zuständigen obersten Behörden der beteiligten Kirchen vom Rat der Konföderation entsandt. Hierfür schlagen die zuständige oberste Behörde der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers fünf, die der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig und die der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg je zwei Vertreter und Vertreterinnen vor.

§ 8

Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission beträgt fünf Jahre und beginnt jeweils am Tag nach dem Ende der vorhergehenden Amtszeit.

(2) Die Mitglieder werden für die Dauer einer Amtszeit, bei einer Nachentsendung für den Rest der laufenden Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission entsandt. Sie bleiben bis zur Bildung der neuen Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission im Amt, längstens jedoch bis zu einem Jahr nach Ablauf der Amtszeit (Absatz 1).

(3) Die entsendenden Stellen können von ihnen entsandte Mitglieder und stellvertretende Mitglieder jederzeit abberufen. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sind abberufen, wenn eine der in § 4 Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht vorlag oder entfallen ist.

(4) Die erneute Entsendung bisheriger Mitglieder und stellvertretender Mitglieder ist zulässig.

(5) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus, wird von der Stelle, die das Mitglied oder das stellvertretende Mitglied entsandt hatte, für die restliche Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied entsandt. Für ein ausgeschiedenes Mitglied tritt bis zur Neuentsendung eines Mitglieds das stellvertretende Mitglied stimmberechtigt ein.

(6) Einem im kirchlichen Dienst stehenden Mitglied darf während der Mitgliedschaft in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission von seinem Anstellungsträger nur wie einem Mitglied der Mitarbeitervertretung gekündigt werden.

§ 9**Geschäftsführung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission**

- (1) Der oder die Vorsitzende des Rates der Konföderation beruft die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission zu ihrer ersten Sitzung ein; ein Vertreter oder eine Vertreterin der Konföderation leitet die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden.
- (2) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission wählt je eines ihrer Mitglieder jeweils für die Dauer eines Jahres zum oder zur Vorsitzenden und zum oder zur stellvertretenden Vorsitzenden. Der oder die Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus der Gruppe der als Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft entsandten Mitglieder einerseits und aus der Gruppe der als Vertreter und Vertreterinnen der Anstellungsträger entsandten Mitglieder andererseits zu wählen. Der oder die stellvertretende Vorsitzende ist jeweils aus der Gruppe zu wählen, aus der der oder die Vorsitzende nicht zu wählen war.
- (3) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission wird zu ihren Sitzungen von ihrem oder ihrer Vorsitzenden im Benehmen mit ihrem oder ihrer stellvertretenden Vorsitzenden unter Mitteilung eines Vorschlags für die Tagesordnung nach Bedarf einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens fünf Mitgliedern unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. In dringenden Fällen kann die Frist im Einvernehmen zwischen dem oder der Vorsitzenden und dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden auf eine Woche verkürzt werden. Erforderliche Unterlagen sollen möglichst mit der Einladung versandt werden.
- (4) Jedes Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission hat das Recht, Punkte für die Tagesordnung der Sitzungen vorzuschlagen.
- (5) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft sowie mindestens sechs Vertreter und Vertreterinnen der Anstellungsträger, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stimmberechtigten gefasst. Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft geben ihre Stimmen einheitlich durch einen Sprecher oder eine Sprecherin ab. Der Sprecher oder die Sprecherin wird zur Abgabe der Stimmen durch einen Beschluss der Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft ermächtigt, der zuvor mit mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft außerhalb der Sitzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission gefasst wird.
- (6) Der Wortlaut der Beschlüsse ist in eine Niederschrift aufzunehmen; sie ist von dem oder der Vorsitzenden und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterschreiben.
- (7) Die Sitzungen der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission sind nicht öffentlich. Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission kann zu ihren Sitzungen Sachkundige beratend hinzuziehen.

(8) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(9) Die Mitglieder der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission erhalten Reisekostenvergütung nach den für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers geltenden Bestimmungen.

(10) Die Geschäftsstelle der Konföderation führt die Geschäfte der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission. Die Kosten der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission einschließlich der Kosten, die durch Hinzuziehung von Sachkundigen gemäß Absatz 7 entstehen, trägt die Konföderation.

§ 10**Verfahren**

(1) Anträge müssen innerhalb von sechs Monaten abschließend bearbeitet werden. Abweichungen hiervon beschließt die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission im Einzelfall. Wird über einen Antrag nicht innerhalb von sechs Monaten entschieden und hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission nicht die Weiterbehandlung beschlossen, können mindestens sechs Vertreter und Vertreterinnen der Anstellungsträger gemeinsam sowie der Sprecher oder die Sprecherin der Mitarbeiterschaft (§ 9 Absatz 5) das Scheitern der Verhandlungen erklären und die Schlichtung einleiten (Abschnitt 4).

(2) Ist die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission trotz zweimaliger ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, kann sie mit Zustimmung mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder die Angelegenheit der Schlichtungskommission zur Entscheidung vorlegen (Abschnitt 4).

Abschnitt 3**Aufgaben der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission****§ 11****Mitwirkung bei der Vorbereitung von öffentlich-rechtlichen Regelungen**

(1) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission wirkt bei der Vorbereitung von Regelungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg mit, die die kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse betreffen und von arbeitsrechtlicher Bedeutung sind.

(2) Hält die zuständige oberste Behörde einer der beteiligten Kirchen eine Regelung nach Absatz 1 für erforderlich, wird dies der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission mitgeteilt und die beabsichtigte Regelung erörtert. Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission kann ihrerseits Regelungen anregen; Satz 1 gilt entsprechend. Die zuständige oberste Behörde kann Mitglieder der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission, die ihr als Vertreter und Vertreterinnen der Anstellungsträger angehören, mit der Wahrnehmung der Erörterung beauftragen.

(3) Die zuständige oberste Behörde unterrichtet das nach näherer Bestimmung der jeweiligen Kirche zuständige Rechtssetzungsorgan über das Ergebnis der Erörterung nach Absatz 2, soweit das Organ über das Regelungsvorhaben zu entscheiden hat. Eine Stellungnahme der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ist mitzuteilen.

(4) Bei Regelungen, die die Rechtsstellung der Pfarrrerschaft betreffen, ist auch die Stellungnahme der Pfarrervertretungen der jeweils beteiligten Kirchen mitzuteilen.

(5) Grundsatzfragen des kirchlichen Dienstrechts sind zu erörtern, wenn dies als notwendig angesehen wird; Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 12

Mitwirkung bei der Vorbereitung sonstiger Regelungen

Die Vorschriften des § 11 sind auf andere Regelungen, die die Arbeitsverhältnisse von privatrechtlich Beschäftigten betreffen und nicht Gegenstand der Dienstvertragsordnung oder einer anderen Arbeitsrechtsregelung sind, entsprechend anzuwenden.

§ 13

Ausschuss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

(1) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission kann durch einstimmig gefassten Beschluss einen Ausschuss einsetzen, der anstelle der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission abschließend die Aufgaben gemäß §§ 11 und 12 wahrnimmt. Dem Ausschuss gehört jeweils die gleiche Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern der Mitarbeiterschaft sowie von Vertreterinnen und Vertretern der Anstellungsträger an, höchstens jedoch acht Mitglieder. Diese müssen zugleich Mitglieder der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission sein.

(2) Die Amtszeit des Ausschusses endet mit der Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission; diese kann den Ausschuss durch Beschluss auch vor dem Ende der Amtszeit auflösen.

(3) Für den Ausschuss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission gelten im Übrigen die Vorschriften über die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsprechend.

§ 14

Zustandekommen der Dienstvertragsordnung und weiterer Arbeitsrechtsregelungen

(1) Die Dienstvertragsordnung und die weiteren Arbeitsrechtsregelungen enthalten die erforderlichen allgemeinen Bestimmungen über den Abschluss von Dienstverträgen zwischen den Anstellungsträgern und ihren in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

(2) Die Dienstvertragsordnung und die weiteren Arbeitsrechtsregelungen werden unbeschadet der Vorschriften des Abschnitts 4 von der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission beschlossen und geändert.

(3) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission wird aufgrund von Vorlagen eines in ihr vertretenen Mitarbeiterverbandes oder einer in ihr vertretenen Gewerkschaft, der zuständigen obersten Behörde einer der beteiligten Kirchen oder aufgrund eigenen Beschlusses tätig.

(4) Ein Beschluss über die Dienstvertragsordnung oder eine andere Arbeitsrechtsregelung, ihre Änderung oder darüber, ihre Änderung zu unterlassen, wird den in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vertretenen Mitarbeiterverbänden und Gewerkschaften und den zuständigen obersten Behörden der beteiligten Kirchen zugeleitet. Erhebt keine dieser Stellen innerhalb eines Monats bei der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission Einwendungen gegen den Beschluss, so veranlasst die Geschäftsstelle der Konföderation die Bekanntmachung in den amtlichen Verkündungsblättern der Kirchen.

(5) Werden innerhalb der Frist nach Absatz 4 Satz 2 Einwendungen erhoben, so verhandelt und beschließt die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission spätestens nach drei Monaten erneut und teilt diesen Beschluss den in Absatz 4 Satz 1 genannten Stellen mit. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission kann die Dreimonatsfrist nach Satz 1 durch Beschluss verlängern.

(6) Werden auch gegen den nach Absatz 5 gefassten Beschluss Einwendungen von einer der in Absatz 4 Satz 1 genannten Stellen erhoben, wird unverzüglich das Schlichtungsverfahren nach den Vorschriften des Abschnitts 4 eingeleitet.

§ 15

Anwendung von im Land Niedersachsen geltenden Bestimmungen

(1) Sofern in der Dienstvertragsordnung festgelegt ist, dass für den öffentlichen Dienst im Land Niedersachsen geltende Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden sind, werden Änderungen solcher im Land Niedersachsen geltenden Bestimmungen für die beteiligten Kirchen nur wirksam, wenn die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission dies auf Antrag einer berechtigten Stelle (§ 14 Absatz 3) beschließt.

(2) Wird ein Antrag nach Absatz 1 gestellt, gelten für das weitere Verfahren die Vorschriften über die Änderung der Dienstvertragsordnung entsprechend.

Abschnitt 4

Verbindliche Konfliktlösung durch Schlichtung

§ 16

Schlichtungskommission, Zusammensetzung und rechtliche Stellung der Mitglieder

(1) In den Fällen des § 10 Absatz 1 Satz 3, des § 10 Absatz 2 und des § 14 Absatz 6 ist eine Schlichtungskommission zu bilden.

(2) Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft sowie die Vertreter und Vertreterinnen der Anstellungsträger in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission benennen innerhalb eines Monats nach

Einleitung der Schlichtung für das jeweilige Verfahren je einen Schlichter oder eine Schlichterin sowie vier Beisitzer und Beisitzerinnen (beisitzende Mitglieder) als Mitglieder für die Schlichtungskommission. Über die Benennung der beisitzenden Mitglieder verständigen sich die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft einerseits sowie die Vertreter und Vertreterinnen der Anstellungsträger andererseits untereinander.

(3) In gleicher Weise wird für die Schlichter und Schlichterinnen und die beisitzenden Mitglieder jeweils ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin benannt, der oder die ebenfalls die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllen muss.

(4) Die Mitglieder der Schlichtungskommission sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen zu kirchlichen Ämtern in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein. Ausnahmsweise darf auch Mitglied der Schlichtungskommission sein, wer einer Kirche angehört, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen mitarbeitet. Die Mitglieder der Schlichtungskommission dürfen nicht einem Rechtsprechungs- oder Schiedsorgan der Konföderation oder einer der beteiligten Kirchen angehören oder Mitglied oder stellvertretendes Mitglied in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission sein.

(5) Die Schlichter und Schlichterinnen sowie deren Stellvertretungen sollen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen. Sie dürfen nicht im Dienst einer der beteiligten Kirchen oder der Diakonie dieser Kirchen stehen.

(6) Werden Mitglieder der Schlichtungskommission oder Stellvertreter nicht innerhalb der Frist nach Absatz 2 Satz 1 benannt, beruft der Präsident oder die Präsidentin des Kirchengengerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland die fehlenden Mitglieder oder Stellvertretungen.

(7) Ein Mitglied der Schlichtungskommission oder eine Stellvertretung scheidet aus dem Amt aus, wenn eine der Voraussetzungen nach Absatz 4 wegfällt. Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung aus, ist ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin zu benennen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Die Mitglieder der Schlichtungskommission üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten Reisekostenvergütung nach den für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers geltenden Bestimmungen sowie eine Aufwandsentschädigung, die der Rat der Konföderation allgemein regelt.

(9) Die Kosten der Schlichtung trägt die Konföderation.

§ 17

Vermittlungsverfahren

(1) Im Fall des § 10 Absatz 1 wird der Antrag, im Fall des § 10 Absatz 2 wird die Angelegenheit und im Fall des § 14 Absatz 6 werden der Beschluss und die Einwendungen zunächst den Schlichterinnen und Schlichtern zur Durchführung einer Vermittlung vorgelegt.

(2) Die Schlichter und Schlichterinnen erarbeiten einen Vermittlungsvorschlag in nicht öffentlicher Sitzung; dabei sind sie nicht an die Anträge gebunden, die in der streitigen Sache in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission gestellt wurden. Sie sollen zuvor den zu Einwendungen berechtigten Stellen (§ 14 Absatz 4) sowie den Mitgliedern der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(3) Die Schlichter und Schlichterinnen sollen der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission binnen eines Monats nach Einleitung des Vermittlungsverfahrens das Ergebnis der Vermittlung nach Absatz 2 mitteilen. Konnten sich die Schlichter und Schlichterinnen nicht auf einen Vermittlungsvorschlag einigen, teilen sie dies unter Beifügung ihrer Voten mit.

(4) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission verhandelt und beschließt unverzüglich über das Vermittlungsergebnis. Bei ihrer Entscheidung ist sie jedoch nicht an den Vermittlungsvorschlag oder die Voten gebunden.

(5) Die Geschäftsstelle der Konföderation teilt den Beschluss nach Absatz 4 den zu Einwendungen berechtigten Stellen (§ 14 Absatz 4) mit. Erhebt keine dieser Stellen binnen eines Monats nach Mitteilung Einwendungen, ist der Beschluss verbindlich und das Verfahren beendet. Die Geschäftsstelle der Konföderation veranlasst die Bekanntmachung der Regelung, die sich aus dem Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ergibt, in den amtlichen Verkündungsblättern der Kirchen.

(6) Werden Einwendungen erhoben, so wird das Verfahren nach § 18 fortgesetzt.

§ 18

Verfahren vor der Schlichtungskommission

(1) Die Schlichtungskommission tritt im Fall des § 17 Absatz 6 unverzüglich zusammen. Sie wird zu ihrer Sitzung von der Geschäftsstelle im Benehmen mit den beiden Schlichtern und Schlichterinnen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen. Erforderliche Unterlagen sollen möglichst mit der Einladung versandt werden.

(2) Der Schlichtungskommission gehören die beiden Schlichter und Schlichterinnen sowie die acht Beisitzer und Beisitzerinnen an (§ 16 Absatz 2). Zu Beginn der ersten Sitzung wird durch Los bestimmt, welcher Schlichter oder welche Schlichterin stimmberechtigt ist. Der nicht stimmberechtigte Schlichter oder die nicht stimmberechtigte Schlichterin nimmt beratend teil. Bis zur Bestimmung der stimmberechtigten Schlichterin oder des stimmberechtigten Schlichters leitet ein Vertreter oder eine Vertreterin der Geschäftsstelle der Konföderation die Sitzung. Der stimmberechtigte Schlichter oder die stimmberechtigte Schlichterin ist Vorsitzender oder Vorsitzende der Schlichtungskommission.

(3) Die Schlichtungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder dessen oder deren Stellvertretung, anwesend ist. Die Schlichtungskommission be-

schließt mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder.

(4) In den Fällen des § 10 Absatz 2 soll die Schlichtungskommission in voller Besetzung entscheiden. Ist die Schlichtungskommission trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht vollständig besetzt, gilt Absatz 3.

(5) Die Schlichtungskommission gibt den zu Einwendungen berechtigten Stellen (§ 14 Absatz 4) und den Mitgliedern der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission Gelegenheit zur Stellungnahme, erörtert auf deren Wunsch die Einwendungen mit ihnen und berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Die Schlichtungskommission ist nur befugt, im Rahmen der zuletzt in Bezug auf den Verhandlungsgegenstand in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission gestellten Anträge zu entscheiden.

(6) Die Schlichtungskommission soll ihre Entscheidung innerhalb von zwei Monaten treffen.

(7) Die abschließenden Entscheidungen im Schlichtungsverfahren sind verbindlich. Sie haben die Wirkung von Entscheidungen der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.

(8) Die Geschäftsstelle der Konföderation veranlasst die Bekanntmachung der Regelung, die sich aus dem Schlichtungsverfahren ergibt, in den amtlichen Verkündungsblättern der Kirchen.

Abschnitt 5 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 19 Zuständigkeit

Zuständige oberste Behörde ist das Landeskirchenamt.

§ 20 Erstmalige Bildung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

(1) Die Amtszeit der am 31. Dezember 2017 bestehenden Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission wird verlängert; sie endet mit Ablauf des 31. Mai

2022. Damit ist die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission nach den Regelungen dieses Kirchengesetzes erstmals zum 1. Juni 2022 zu bilden.

(2) Sofern am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes keine Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission besteht, finden abweichend von Absatz 1 die Regelungen dieses Kirchengesetzes über die Bildung und die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes Anwendung. Die Amtszeit der nach Satz 1 gebildeten Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission endet mit Ablauf des 31. Mai 2023.

§ 21

Anhängige Schlichtungsverfahren

Auf Schlichtungsverfahren, die am 31. Dezember 2017 anhängig sind, finden weiterhin die Regelungen des Abschnitts IV Unterabschnitt 3 des Mitarbeitergesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung Anwendung.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft, jedoch nicht vor Inkrafttreten gleichlautender Kirchengesetze zur Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD und zur Einführung eines Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Braunschweig¹ und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg.

H a n n o v e r, den 12. Dezember 2017

Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers
Meister

¹ s. Braunschweig ABl. 2018 S. 9

Lippische Landeskirche

Nr. 41 – Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verfah- ren zur Regelung der Arbeitsverhält- nisse der Mitarbeiterinnen und Mit- arbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeits- rechtsregelungsgesetz - ARRG). Vom 21. November 2017. (KABl. S. 199)

Artikel 1 Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes

Das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 70), zuletzt geändert am 21. November 2013 (KABl. S. 268), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 werden die Worte „ihrer Diakonischen Werke“ gestrichen und durch die Worte „des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 1 erhält die folgende Fassung:
„Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die privatrechtlich organisierten Mitglieder des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. nach Maßgabe des § 16 des Kirchengesetzes über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz – ARGG-EKD).“
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Die Diakonischen Werke sehen in ihren Satzungen“ gestrichen und durch die Worte „Der Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. sieht in seiner Satzung“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 4 erster Halbsatz werden die Worte „Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland, Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen oder Diakonisches Werk der Lippischen Landeskirche“ gestrichen und durch die Worte „Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.“ ersetzt.
 - b) In § 4 zweiter Halbsatz werden die Worte „einem dieser Diakonischen Werke“ gestrichen und durch die Worte „dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „ihrer Diakonischen Werke“ gestrichen und durch die Worte „des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
Absatz 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:
„Für die kirchlichen Arbeitgeber entsenden die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter, der Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter, die Lippische Landeskirche und der Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. eine gemeinsame Vertreterin oder einen gemeinsamen Vertreter aus dem Bereich der Lippischen Landeskirche.“
6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „und deren diakonischem Werk“ gestrichen und durch die Worte „dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. gemeinsam“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 1 erhält die folgende Fassung:
„Die Fachgruppe II besteht aus den vier von dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen entsandten ordentlichen Mitgliedern und dem von der Lippischen Landeskirche und dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. gemeinsam entsandten ordentlichen Mitglied oder stellvertretenden Mitglied sowie fünf von den Mitarbeitervereinigungen bestimmten ordentlichen Mitgliedern.“
 - c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „ihres Diakonischen Werkes“ gestrichen und durch die Worte „des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.“ ersetzt.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
In Absatz 11 Satz 2 werden die Worte „die Diakonischen Werke“ gestrichen und durch die Worte „der Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.“ ersetzt.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
In Absatz 9 Satz 3 werden die Worte „den Diakonischen Werken zu gleichen Teilen“ gestrichen und durch die Worte „dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.“ ersetzt.
9. § 14 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „Diakonischen Werke“ gestrichen und durch die Worte

- „des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.“ ersetzt.
10. § 15 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Diakonischen Werken“ gestrichen und durch die Worte „dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.“ ersetzt.
 - In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Diakonischen Werke“ gestrichen und durch die Worte „der Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.“ ersetzt.
 - In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „Diakonischen Werke“ gestrichen und durch die Worte „der Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.“ ersetzt.
11. § 16 wird wie folgt geändert:
- Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„Fünf Beisitzerinnen und Beisitzer werden von den in § 7 Absatz 1 genannten Stellen entsandt, und zwar von der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen je eine Beisitzerin oder ein Beisitzer, vom Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer und von der Lippischen Landeskirche und dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. eine gemeinsame Beisitzerin oder ein Beisitzer, aus dem Bereich der Lippischen Landeskirche.“
 - Absatz 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:
Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen weder beruflich im kirchlichen Dienst oder im Dienst einer der in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Mitarbeitervereinigungen stehen noch dem Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft, des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. oder eines privatrechtlich organisierten Mitglieds des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. oder eines anderen Trägers kirchlicher oder diakonischer Einrichtungen angehören.
12. § 19 wird wie folgt geändert:
In Absatz 5 werden die Worte „Diakonischen Werke“ gestrichen und durch die Worte „dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.“ ersetzt.
13. § 21 wird wie folgt geändert:
Die Worte „ihrer Diakonischen Werke“ werden gestrichen und durch die Worte „des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.“ ersetzt.
14. § 23 wird wie folgt geändert:
- Im Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „ihres Diakonischen Werkes“ gestrichen und durch die Worte „die Mitglieder des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. auf ihrem Gebiet“ ersetzt.
 - Im Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „der Diakonischen Werke“ durch die Worte „des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.“ ersetzt.
 - Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Mit diesem Arbeitsrechtsregelungsgesetz übereinstimmende Arbeitsrechtsregelungsgesetze werden für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Mitgliedern des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. auf ihrem Gebiet sowie für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und die Mitgliedern des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. auf ihrem Gebiet erlassen.“
 - Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Wird das rheinische oder das westfälische Arbeitsrechtsregelungsgesetz außer Kraft gesetzt, scheiden mit der Außer-Kraft-Setzung die von der Evangelischen Kirche im Rheinland entsandten Mitglieder und zwei von dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. und stellvertretenden Mitglieder oder zwei von der Evangelischen Kirche von Westfalen und zwei von dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. entsandte und stellvertretende Mitglieder aus der Arbeitsrechtlichen Kommission aus.“
 - In Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 werden nach den Worten „ausgeschiedenen Landeskirche und“ die Worte „ihrem Diakonischen Werk“ gestrichen und jeweils durch die Worte „dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. für diese Landeskirche“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „des ausgeschiedenen Diakonischen Werkes“ gestrichen und durch die Worte „des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2018 in Kraft, jedoch nicht vor Inkrafttreten gleicher Kirchengesetze der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen.

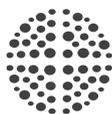
D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
 DEUTSCHE POST AG

EKD Verlag
 Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover



KIRCHENFahrrad



KIRCHENFahrrad

E-Bikes für Einrichtungen und Mitarbeiter.

Das KIRCHENFahrrad bietet Ihnen E-Bikes zu exklusiven Konditionen zu leasen. Wählen Sie einfach eines unserer Fahrräder von etablierten Marken aus und testen Sie die Räder gerne auch bei einem unserer 670 Fachhandelsbetriebe in ganz Deutschland.

Ihre Vorteile

- Aktive Gesundheitsförderung
- Aktiver Umweltschutz
- Rundumschutz inklusive
- Pick-Up-Service (24/7) bei Defekt, Unfall o.ä.



43175

fahrrad.kirchenshop.de

HKD-Service-Telefon
0800 200 900 600
 Mo.-Do. von 8-17 Uhr
 Fr. von 8-16 Uhr



mobiltaet@hkd.de 

Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover
 • Tel.: (0511) 2796-242 • Fax: (0511) 2796-277 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: www.kirchenrecht-ekd.de

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Die Rechtsprechungsbeilage wird ab 2014 nicht mehr als gesondertes Beiheft publiziert. Entscheidungen der Kirchengerichte sind veröffentlicht in der Rubrik "Rechtsprechung" unter www.kirchenrecht-ekd.de

Bankkonto: Evangelische Bank eG • Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover